



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
09.06.2022

Update

**Mitgliederinformation über
die Richtlinie (EU) 2021/388 zur Änderung der MiFID II (Quick Fix)
im Rahmen des Capital Market Recovery Package („CMRP“) im Detail**

1	Einleitung.....	2
2	Produktüberwachungspflichten (Make-Whole-Klausel).....	2
3	Kostenoffenlegung.....	2
4	Form der Informationspflichten.....	3
5	Ausnahmen für professionelle Kunden	3
6	Ausnahmen für geeignete Gegenparteien.....	4

1 Einleitung

Fragen:

- 1.) Wann wurden die Änderungen der MiFID II im Rahmen des CMRP national umgesetzt?
- 2.) Welche Änderungen bestehen durch CMRP-MiFID II?

Am 26. Februar 2021 wurde die Richtlinie (EU) 2021/338, die die Änderungen der MiFID II im Rahmen des sogenannten Capital Market Recovery Package („CMRP“) beinhaltet, veröffentlicht. Der Rechtsakt wird in weiterer Folge „CMRP-MiFID II“ genannt. Üblich ist auch die Bezeichnung „MiFID II Quick Fix“, da diese Maßnahmen in einem Schnellverfahren umgesetzt worden sind.

Die Mitgliedstaaten hatten die Änderungen bis 28. November 2021 umzusetzen und spätestens ab 28. Februar 2022 anzuwenden (Art. 4 CMRP-MiFID II). Die nationale Umsetzung wurde jedoch erst am 08.06.2022 in Form von Änderungen des Börsegesetzes 2018, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 und Kapitalmarktgesetzes 2019 veröffentlicht.

Diese Unterlage soll die wichtigsten Änderungen darstellen, die Wertpapierunternehmen durch die Änderungen der CMRP-MiFID II bevorstehen.

2 Produktüberwachungspflichten (Make-Whole-Klausel)

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 3 CMRP-MiFID II, Art 16a MiFID II
Erwägungsgrund:	4 CMRP-MiFID II
WAG 2018	§ 31a WAG 2018 (Definition Make-Whole-Klausel in § 1 Z 5a WAG 2018)
Änderungen:	Ausnahme von bestimmten Produktüberwachungspflichten für Unternehmensanleihen mit Make-Whole-Klauseln oder für Finanzinstrumente, die ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden

Wertpapierunternehmen sind von den Produktüberwachungspflichten der §§ 30, 31 und § 47 Abs. 2 und 3 WAG 2018) ausgenommen, wenn sie

- Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmensanleihen mit Make-Whole-Klauseln erbringen oder
- Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarkten oder vertreiben.

Bei Make-Whole-Klauseln hat der Emittent das Recht, die Anleihe zu jedem Zeitpunkt zu kündigen. Allerdings ist er dann auch verpflichtet, dem Anleger sämtliche Zinsen bis zur Endfälligkeit abzüglich der Zinsen einer Referenz-Anleihe zu zahlen.

3 Kostenoffenlegung

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a CMRP-MiFID II, Art. 24 Abs. 4 vierter Unterabsatz MiFID II
Erwägungsgrund:	keiner
WAG 2018	§ 48 Abs 3 WAG 2018
Änderungen:	Im Falle eines Vertragsabschlusses im Fernkommunikationsweg kann die Kosteninformation an den Kunden unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich nach Vertragsabschluss erfolgen

Wenn ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments im Fernkommunikationsweg abgeschlossen wird und dadurch die Übergabe der Kosteninformation vor Vertragsabschluss an den Kunden nicht möglich ist, kann das Wertpapierunternehmen die

Kosteninformation an den Kunden unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich nach Vertragsabschluss übergeben:

- Der Kunde hat zugestimmt, die Informationen unverzüglich nach Abschluss der Transaktion zu erhalten und
- das Wertpapierunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, den Abschluss der Transaktion so lange aufzuschieben, bis der Kunde die Kosteninformationen erhalten hat.

4 Form der Informationspflichten

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 4 Buchstabe b CMRP-MiFID II, Art. 24 Abs. 5a MiFID II
Erwägungsgrund:	10 CMRP-MiFID II
WAG 2018:	§ 48 Abs 5, 6 und 7 WAG 2018 (Definition: § 1 Z 64a WAG 2018)
Änderungen:	Informationspflichten können grundsätzlich elektronisch erfüllt werden

Wertpapierunternehmen können ihre Informationspflichten gegenüber ihren Kunden grundsätzlich im elektronischen Format erfüllen, außer es handelt sich um Privatkunden, die ausdrücklich nach Informationen in Papierform verlangen. In einem solchen Fall sind die Informationen kostenlos in Papierform bereitzustellen.

Wertpapierunternehmen haben ihre Kunden über die Möglichkeit der Bereitstellung der Informationen in Papierform zu informieren.

Bestehende Privatkunden, die ihre Informationen bisher in Papierform erhalten haben, sind von Wertpapierunternehmen acht Wochen vor der ersten elektronischen Information über die Umstellung in Kenntnis zu setzen. Diese Privatkunden sind darüber aufzuklären, dass sie die Wahl haben, die Informationen weiterhin in Papierform oder künftigen in elektronischem Format zu erhalten.

5 Ausnahmen für professionelle Kunden

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 8 CMRP-MiFID II Art. 29a MiFID II
Erwägungsgrund:	5 bis 7 CMRP-MiFID II
WAG 2018:	§ 48 Abs. 7, § 56 Abs. 3 und 4, § 60 Abs 5 WAG 2018
Änderungen:	Ausnahme für professionelle Kunden bei Kosteninformationen und Berichtspflichten

Die Kosteninformationen gemäß §48 Abs. 1 Z 3 WAG 2018 gelten grundsätzlich nicht mehr für professionelle Kunden, außer es werden die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung erbracht (§ 48 Abs. 7 WAG 2018).

Die Pflichten gemäß § 56 Abs. 3 und § 60 WAG Abs. 1 bis 4 2018 gelten nicht für professionelle Kunden, außer sie informieren das Wertpapierunternehmen in elektronischem Format oder in Papierform, dass sie von den Rechten in den genannten Bestimmungen profitieren möchten (§ 56 Abs. 4, § 60 Abs. 5 WAG 2018).

6 Ausnahmen für geeignete Gegenparteien

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 9 CMRP-MiFID II, Art. 30 Abs. 1 erster Unterabsatz MiFID II
Erwägungsgrund:	5 CMRP-MiFID II
WAG 2018:	§ 68 Abs. 1 WAG 2018
Änderungen:	Ausnahmen bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien

Wertpapierunternehmen, die als Dienstleistung die Annahme und Übermittlung von Aufträgen erbringen, haben die Möglichkeit, Transaktionen mit geeigneten Gegenparteien abzuschließen ohne die Vorschriften nach §§ 47 bis 52, § 55, § 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 64 und § 65 Abs. 1 WAG 2018 einhalten zu müssen.

Ansprechperson:

Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
 Art. Artikel
 CMRP Capital Market Recovery Package
 MiFID II Markets in Financial Instruments Directive II (Richtlinie (EU) 2014/65)
 WAG 2018 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Rechtsgrundlagen:

- [1] [Capital Market Recovery Packages \(„CMRP-MiFID II“\) - Richtlinie \(EU\) 2021/338](#)
- [2] [Wertpapieraufsichtsgesetz 2018](#)
- [3] [MiFID II - Konsolidierte Fassung](#)

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieser Information ist ausgeschlossen.